

S A T Z U N G

über die Benutzung von Obdachlosenunterkünften in der Stadt Wetzlar - Obdachlosensatzung -

Auf Grund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I Seite 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.09.2016 (GVBl. I Seite 167), in Verbindung mit dem Hessischen Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.01.2005 (GVBl. I Seite 14), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2017 (GVBl. I Seite 66), sowie der §§ 1, 2 und 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. I Seite 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2015 (GVBl. I Seite 618), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Wetzlar am xx.xx.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zweckbestimmung und Anwendungsbereich

(1) Obdachlosenunterkünfte sind Notunterkünfte, die der vorübergehenden Unterbringung obdachloser Personen zu dienen bestimmt sind.

(2) Die Unterkünfte können sich in stadteigenen oder angemieteten Gebäuden/Räumen befinden. Die Bestimmung eines Gebäudes zur Obdachlosenunterkunft erfolgt im Einzelnen durch den Magistrat der Stadt Wetzlar.

(3) Das Weisungsrecht, dem jeder Benutzer einer Obdachlosenunterkunft unterworfen ist, wird vom Magistrat wahrgenommen, der sich dazu auch eines Hausverwalters bedienen kann.

(4) Die Vorschriften dieser Satzung gelten auch für Personen, die bereits vor Erlass dieser Satzung in eine Obdachlosenunterkunft eingewiesen waren.

(5) Obdachlos ist,

1. wer ohne Unterkunft ist,
2. wessen Unterkunft keinen Schutz vor den Unbilden der Witterung bildet oder die Benutzung der Unterkunft mit gesundheitlichen Gefahren verbunden ist,
3. wer aus sonstigen Gründen nicht in der Lage ist, sich selbst und ihren engsten Angehörigen, mit denen sie gewöhnlich zusammenleben (z.B. Ehegatte), aus eigenen Kräften eine Unterkunft zu schaffen.

(6) Nicht obdachlos ist,

1. wer sich aus eigenen Kräften/Mitteln eine Unterkunft beschaffen kann,
2. wer freiwillig ohne Unterkunft ist,
3. wer sich als Minderjähriger dem Bestimmungskreis der Personensorgeberechtigten entzogen hat und deswegen nach § 42 SGB VIII in die Obhut des Jugendamtes zu nehmen ist.

§ 2 Benutzungsverhältnis

Die Unterbringung erfolgt in der Form eines öffentlich-rechtlichen Benutzungsverhältnisses. Ein Mietverhältnis zwischen der obdachlosen Person und der Stadt Wetzlar wird nicht begründet.

§ 3 Einweisung in die Unterkunft

(1) Obdachlosen Personen wird durch schriftlichen Verwaltungsakt unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs eine Obdachlosenunterkunft zugewiesen. Spätestens bei der Zuweisung in die Obdachlosenunterkunft erhält die obdachlose Person die Zuweisungsverfügung und die Unterkunftsschlüssel gegen Empfangsbescheinigung. Die Obdachlosenunterkunft darf nur von Personen bezogen werden, deren Aufnahme der Magistrat verfügt hat.

(2) Ein Rechtsanspruch auf die Unterbringung in einer bestimmten Unterkunft oder auf Zuweisung von Räumen bestimmter Art und Größe besteht nicht. Der Unterbringungsanspruch beschränkt sich auf die jeweils gültige Rechtslage. Die obdachlose Person hat keinen Anspruch auf eine alleinige Nutzung eines Raumes.

(3) Der Verwaltungsakt über die Zuweisung in eine Obdachlosenunterkunft nach Absatz 1 ist auf längstens einen Monat nach Ablauf des Monats der Zuweisungsentscheidung zu befristen. Eine Verlängerung der Zuweisungsentscheidung ist unbeschadet des Absatz 4 Satz 2 möglich.

(4) Die obdachlose Person ist während des Zuweisungszeitraums verpflichtet, sich nach ihren Kräften um angemessenen Wohnraum zu bemühen und diese Bemühungen unaufgefordert und regelmäßig wöchentlich nach Terminabsprache dem Magistrat oder seinem Beauftragten nachzuweisen. Kommt die untergebrachte Person diesen Mitwirkungsobliegenheiten nicht oder nicht ausreichend nach, wird die Unterbringungsentscheidung nicht verlängert.

§ 4 Benutzung der überlassenen Räume

(1) Die als Unterkunft überlassenen Räume dürfen nur von den zugewiesenen Personen und nur zu Wohnzwecken benutzt werden.

(2) Den Benutzern ist es untersagt, die ihnen zugewiesenen Räume ohne vorherige, schriftliche Zustimmung des Magistrats mit anderen Benutzern zu tauschen oder Dritten zum Gebrauch zu überlassen.

(3) Jeder Benutzer ist verpflichtet, sich in der Unterkunft ordentlich und gegenüber den Mitbenutzern rücksichtsvoll und leise zu verhalten. Insbesondere ist darauf zu achten, dass sich keiner mehr als nach den Umständen vermeidbar belästigt fühlt.

(4) Die Benutzer der Unterkunft sind verpflichtet, die zugewiesenen Räume samt dem überlassenen Zubehör pfleglich zu behandeln. Sie sind im Rahmen der durch ihre be-

stimmungsgemäße Verwendung bedingten Abnutzung durch die obdachlose Person in-stand zu halten. Nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses sind sie in dem Zustand herauszugeben, in dem sie bei Beginn übernommen worden sind.

(5) Die zugewiesenen Personen haben für die Unterbringung ihres Mobiliars selbst zu sorgen. Sie können die ihnen zur Verfügung gestellte Unterkunft nicht mit der Begründung als unzureichend bezeichnen, weil dort nicht alle ihre Möbel abgestellt werden können.

(6) Hausrat und sonstige Gegenstände, die in den zugewiesenen Räumen (einschließlich Kellerräume) nicht untergebracht werden können, dürfen in anderen Räumen und im Hof der städtischen Obdachlosenunterkunft nicht abgestellt werden. Dies gilt auch für Sperrmüll.

(7) Bei Frostwetter sind Vorkehrungen gegen das Einfrieren der Wasserversorgungsanlagen zu treffen.

(8) Veränderungen an der zugewiesenen Unterkunft und dem überlassenen Zubehör dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung des Magistrats vorgenommen werden. Die Benutzer sind verpflichtet, den Magistrat unverzüglich von Schäden am Äußeren oder Inneren der Räume, sowie das Auftreten von Ungeziefer in der zugewiesenen Unterkunft zu unterrichten.

(9) Zeigt sich ein wesentlicher Mangel der Unterkunft, haben die Benutzer dies dem Magistrat unverzüglich mitzuteilen.

(10) Jeder Benutzer haftet für den von ihm schuldhaft verursachten Schaden. Die Beseitigung eines solchen Schadens wird durch die Stadt Wetzlar auf Kosten des Verursachers veranlasst. Mehrere gemeinsam in einer Unterkunft zugewiesene Personen haften gesamtschuldnerisch.

(11) Bauliche oder sonstige Veränderungen, die die Benutzer ohne Erlaubnis des Magistrats vorgenommen haben, kann der Magistrat auf Kosten des Benutzers beseitigen und den vorherigen Zustand wiederherstellen lassen (Ersatzvornahme).

(12) Die Hausflure, Treppen, Aborte und Waschküchen sind regelmäßig zu kehren und einmal wöchentlich gründlich nass zu putzen. Wöchentlich zu kehren sind ebenfalls die zur Obdachlosenunterkunft gehörenden Fuß- und Fahrwege. Dienen diese Einrichtungen mehreren Benutzern, so haben diese die Reinigung im wöchentlichen Wechsel vorzunehmen. Es ist für ausreichend Lüftung und Heizung zu sorgen.

(13) Den Benutzern obliegt die Räum- und Streupflicht. Grundlage hierfür ist die Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege, Plätze in der Stadt Wetzlar.

(14) Es ist untersagt, ohne schriftliche Erlaubnis des Magistrats:

1. Tiere in der Unterkunft zu halten,
2. in der Unterkunft oder auf dem Grundstück außerhalb vorgesehener Park-, Einstell- der Abstellplätze ein Kraftfahrzeug (PKW, Motorroller, Mofas, etc.) abzustellen,
3. Antennen anzubringen oder aufzustellen,
4. eine Schließvorrichtung auszutauschen,
5. Um-, An- und Einbauten sowie Installationen oder andere Veränderungen in der Un- terkunft vorzunehmen,
6. im Gebäude zu rauchen.

Ferner ist es untersagt:

1. Besucher in den als Unterkunft überlassenen Räumen zu empfangen oder zu beher- bergen,
2. in einem Abstand von weniger als 50 cm von Feuerstätten, Schornsteinen und Rauch- rohren leicht entzündliche Stoffe zu lagern oder aufzuhängen,
3. Leitungswasser unbeaufsichtigt laufen zu lassen; der Wasserverbrauch ist auf den notwendigen Bedarf zu beschränken,
4. Abwasser im Freien auszugießen,
5. an den elektrischen Leitungen Veränderungen vorzunehmen.

Ausnahmen können grundsätzlich nur dann erteilt werden, wenn die Benutzer eine Er- klärung abgeben, dass sie die Haftung für alle Schäden, die durch die besondere Benut- zung entstehen können, ohne Rücksicht auf eigenes Verschulden übernehmen und den Magistrat insofern von Schadenersatzansprüchen Dritter freistellen. Die Zustimmung nach Satz 3 kann befristet und mit Auflagen versehen werden. Insbesondere sind die Zweckbestimmungen der Unterkunft, die Interessen der Haus- und Wohngemeinschaft sowie die Grundsätze einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung zu beachten. Die Zustim- mung nach Satz 3 kann widerrufen werden, wenn Auflagen oder sonstige Nebenbestim- mungen nicht eingehalten, Hausbewohner oder Nachbarn belästigt oder die Unterkunft bzw. das Grundstück beeinträchtigt werden.

§ 5 **Betreten der Unterkunft**

(1) Das Betreten der Unterkünfte ist den Bediensteten des Magistrats und den vom Ma- gistrat beauftragten Personen jederzeit gestattet. Sie haben sich dabei gegenüber den Benutzern auf Verlangen auszuweisen. In der Zeit von 22.00 Uhr und 06.00 Uhr besteht diese Gestattung nur dann, wenn im Interesse der Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung Feststellungen zu treffen sind, die zu anderen Zeiten nicht getroffen werden können. Zu diesem Zweck wird der Magistrat einen Schlüssel zur Unterkunft zurückbe- halten.

(2) Den Anordnungen des Magistrats bzw. seines Beauftragten ist in jeder Weise Folge zu leisten.

§ 6 Umquartierung

Der Magistrat kann einen Benutzer in Räume der gleichen oder einer anderen Unterkunft umquartieren, insbesondere wenn

1. Gründe der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung vorliegen, oder
2. im Zusammenhang mit Arbeiten nach § 7 dieser Satzung die Räumung erforderlich ist.

§ 7 Modernisierungs- und Instandhaltungsarbeiten

Ausbesserungen, bauliche Veränderungen und sonstige Vorkehrungen, die zur Erhaltung der Obdachlosenunterkunft, der Gefahrenabwehr oder zur Beseitigung von Schäden erforderlich sind oder der Modernisierung dienen, bedürfen keiner Zustimmung der Benutzer. Diese haben die betreffenden Räume nach rechtzeitiger Ankündigung zugänglich zu machen und die Arbeiten nicht zu behindern oder zu verzögern. Bei dringenden Gefahren ist eine Ankündigung nicht notwendig.

§ 8 Beendigung des Benutzungsverhältnisses

(1) Das Nutzungsverhältnis endet mit Ablauf des letzten Tages der in der Zuweisungsverfügung bestimmten Frist.

(2) Die Benutzerin oder der Benutzer kann das Verhältnis durch Erklärung gegenüber dem Magistrat jederzeit beenden.

(3) Der Magistrat kann das Nutzungsverhältnis durch schriftliche Verfügung aufheben, wenn

1. der Benutzer eine andere Unterkunft gefunden hat,
2. von der Zuweisungsverfügung innerhalb von drei Tagen kein Gebrauch gemacht wird oder die überlassenen Räume nicht zu Wohnzwecken benutzt werden,
3. der Benutzer die Anmietung einer nachgewiesenen Wohnung unter zumutbaren Bedingungen ablehnt,
4. der Benutzer in der Lage ist, sich eine Wohnung zu verschaffen.

(4) Das Verschaffen einer Wohnung im Sinne von § 8 Absatz 3 Ziffer 4. liegt insbesondere dann vor, wenn der Benutzer über ein ausreichendes Einkommen verfügt und keine sonstigen Hindernisse bestehen. Ein ausreichendes Einkommen wird auch angenommen, wenn sich der Benutzer trotz Aufforderung weigert, über seine Einkommensverhältnisse Auskunft zu erteilen.

§ 9

Rückgabe der Unterkunft

(1) Bei Beendigung des Nutzungsverhältnisses haben die Benutzer die Unterkunft vollständig geräumt und sauber zurückzugeben. Alle Schlüssel sind zurückzugeben. Die Benutzer haften für alle Schäden, die dem Magistrat oder einem Benutzungsnachfolger aus der Nichtbefolgung dieser Pflicht entstehen.

(2) Soweit bei Rückgabe der zugewiesenen Räumlichkeiten nicht die Voraussetzungen nach Absatz 1 Satz 1 vorliegen und die Reinigung durch Dritte erfolgen muss, werden die Kosten hierfür in vollem Umfang dem Benutzer in Rechnung gestellt. Die Prüfung und Entscheidung über die Erforderlichkeit der Reinigung durch Dritte obliegt dem Magistrat.

(3) Einrichtungen, mit denen die Benutzer die Unterkunft versehen haben, werden sichergestellt, höchstens zwei Monate verwahrt und anschließend verwertet oder vernichtet.

§ 10

Benutzungsgebühren

(1) Für die Inanspruchnahme der von der Stadt Wetzlar zur Verfügung gestellten Obdachlosenunterkünfte ist eine Nutzungsentschädigung zu zahlen.

(2) Vorübergehende Abwesenheit von der Obdachlosenunterkunft entbindet nicht von der Verpflichtung, die volle Nutzungsentschädigung für den laufenden Monat zu entrichten. Vorübergehende Abwesenheit beinhaltet einen Zeitraum von zwei Wochen. Ist der Benutzer länger als zwei Wochen abwesend, wird vermutet, dass der Benutzer aus der Obdachlosenunterkunft ausgezogen ist.

(3) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Zuweisung der Unterkunft. Die Gebührenpflicht endet, sobald die Unterkunft geräumt wurde, sämtliche Schlüssel der Unterkunft zurückgereicht und der Auszug angezeigt wurden.

(4) Die Höhe der Nutzungsgebühr wird vom Magistrat der Stadt Wetzlar festgelegt. Die Nutzungsgebühr besteht aus der Kaltmiete, den Nebenkosten und Heizkosten. Sie wird pauschal abgerechnet.

(5) Die Gebühr ist jeweils zum 3. eines jeden Monats für den laufenden Monat zu entrichten.

(6) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 11

Entfernung aus der Unterkunft

Obdachlose Personen, die nach Aufhebung der Einweisungsverfügung eine ihnen zur Verfügung gestellte Unterkunft nicht verlassen oder eine ihnen angebotene anderweitige Unterkunft nicht beziehen, können vom Magistrat aus der Obdachlosenunterkunft – auch unter Anwendung unmittelbaren Zwangs – entfernt werden.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten / Zwangsmaßnahmen

(1) Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Abs. 4 nicht unaufgefordert wöchentlich nach Terminabsprache die Bemühungen der Wohnraumsuche nachweist,
2. entgegen § 4 Abs. 2 die zugewiesenen Räume ohne vorherige, schriftliche Zustimmung des Magistrats mit anderen Benutzern tauscht oder Dritter zum Gebrauch überlässt,
3. entgegen § 4 Absatz 3 sich nicht ordentlich, rücksichtvoll gegenüber anderen Mitbenutzern und leise verhält,
4. entgegen § 4 Absatz 4 die zugewiesenen Räume samt dem überlassenen Zubehör nicht pfleglich behandelt oder instand hält bzw. nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses nicht in dem Zustand herausgibt, in dem sie bei Beginn übernommen worden sind,
5. entgegen § 4 Absatz 6 Hausrat oder sonstige Gegenstände in anderen Räumen oder im Hof der städtischen Obdachlosenunterkunft abstellt,
6. entgegen § 4 Absatz 7 bei Frostwetter keine Vorkehrungen gegen das Einfrieren der Wasserversorgungsanlagen trifft,
7. entgegen § 4 Absatz 8 Satz 1 Veränderungen an der zugewiesenen Unterkunft und dem überlassenen Zubehör ohne schriftliche Zustimmung des Magistrats vornimmt,
8. entgegen § 4 Absatz 8 Satz 2 Schäden am Äußeren oder Inneren der Räume bzw. das Auftreten von Ungeziefer dem Magistrat nicht unverzüglich mitteilt,
9. entgegen § 4 Absatz 9 wesentliche Mängel nicht unverzüglich dem Magistrat mitteilt,
10. entgegen § 4 Absatz 12 Satz 1 Hausflure, Treppen, Aborte und Waschküchen nicht regelmäßig kehrt oder einmal wöchentlich gründlich nass putzt.
11. entgegen § 4 Absatz 12 Satz 2 die zur Obdachlosenunterkunft gehörenden Fuß- und Fahrwege nicht wöchentlich kehrt,
12. entgegen § 4 Absatz 13 nicht der Räum- und Streupflicht nachkommt,
13. entgegen § 4 Absatz 14 Satz 1 Nr. 1 ohne Erlaubnis in der Unterkunft Tiere hält,
14. entgegen § 4 Absatz 14 Satz 1 Nr. 2 ohne Erlaubnis in der Unterkunft oder auf dem Grundstück außerhalb vorgesehener Park-, Einstell- oder Abstellplätze ein Kraftfahrzeug abstellt,
15. entgegen § 4 Absatz 14 Satz 1 Nr. 3 ohne Erlaubnis Antennen anbringt oder aufstellt,
16. entgegen § 4 Absatz 14 Satz 1 Nr. 4 eine Schließvorrichtung austauscht,
17. entgegen § 4 Absatz 14 Satz 1 Nr. 5 Um-, An- oder Einbauten bzw. Installationen oder andere Veränderungen in der Unterkunft vornimmt,
18. entgegen § 4 Absatz 14 Satz 2 Nr. 1 Besucher empfängt oder beherbergt
19. entgegen § 4 Absatz 14 Satz 2 Nr. 2 in einem Abstand von weniger als 50 cm von Feuerstätten, Schornsteinen und Rauchrohren leicht entzündliche Stoffe lagert oder aufhängt,
20. entgegen § 4 Absatz 14 Satz 2 Nr. 3 Leitungswasser unbeaufsichtigt laufen lässt,
21. entgegen § 4 Absatz 14 Satz 2 Nr. 4 Abwasser im Freien ausgießt,
22. entgegen § 4 Absatz 14 Satz 2 Nr. 5 an den elektrischen Leitungen Veränderungen vornimmt,
23. entgegen § 5 Abs. 2 den Anordnungen des Magistrats oder seines Beauftragten nicht Folge leistet,
24. entgegen § 9 Abs. 1 Satz 1 bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses die Unterkunft nicht vollständig räumt oder sauber zurückgibt,
25. entgegen § 9 Abs. 1 Satz 2 nicht alle Schlüssel nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses übergibt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 10,00 € bis 1.000,00 € geahndet werden.

(3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung. Zuständige Verwaltungsbehörde ist der Magistrat der Stadt Wetzlar.

(4) Im Übrigen gelten hinsichtlich der Zwangsmittel die Bestimmungen des hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wetzlar, den xx.xx.2023